

Inklusion ist keine Frage des Aufenthaltstitels

Forderungen für eine Verbesserung der Lebensumstände geflüchteter Menschen mit Behinderung

September 2021

Inklusion ist keine Frage des Aufenthaltstitels

Schätzungsweise 10-15% der geflüchteten Menschen in Deutschland haben eine Behinderung. Im deutschen Asylsystem stoßen sie auf zahlreiche Barrieren und Exklusionsmechanismen. Ihr Zugang zu Teilhabe- und Gesundheitsleistungen ist eingeschränkt. Behinderungsspezifische Schutz- und Unterstützungsbedarfe bleiben oft unerkannt und werden häufig bei der Ausgestaltung und Entscheidungspraxis des Asylverfahrens nicht berücksichtigt. Unterbringungsstrukturen – oft Sammelunterkünfte mit dreistelliger Bewohner*innenzahl - sind in vielen Fällen nicht für die Unterbringung von Menschen mit Behinderung geeignet und tragen zu ihrer Exklusion bei. Ein bestehendes Sprachkursangebot für Menschen mit Behinderung lässt große Gruppen, wie Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, unberücksichtigt. Die sich so verstetigenden Sprachbarrieren führen zu missverständlicher Kommunikation, z.B. im Fall medizinischer Behandlung.

Die Bundestagswahl 2021 bietet die Chance auf eine grundlegende Neujustierung und damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen geflüchteter Menschen mit Behinderung in Deutschland. Als **Handicap International** setzen wir uns dafür ein, dass geflüchtete Menschen mit Behinderung in einer künftigen deutschen Asyl-, Migrations- und Behindertenpolitik konsequent mitgedacht werden. Dafür bedarf es grundlegender Änderungen:

Schutz- und Unterstützungsbedarfe bei Ankunft identifizieren

Trotz EU-rechtlicher Verpflichtung findet in Deutschland derzeit keine systematische Identifizierung behinderungsspezifischer Schutz- und Unterstützungsbedarfe bei der Aufnahme von Asylsuchenden statt. Diese bleiben so unerkannt und fallen unter den Tisch.

- **Wir fordern eine gesetzliche Regelung, die eine Identifizierung besonderer Schutzbedarfe verpflichtend im Asylgesetz verankert.**
- **Wir fordern ein Verfahren zur Identifizierung behinderungsspezifischer Schutz- und Unterstützungsbedarfe, direkt nach Ankunft, bzw. nach der Aufnahme von Asylsuchenden konzipieren und erproben. Daran müssen Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung und Fachverbände beteiligt werden.**

Ein faires Asylverfahren

Die Prüfung schutzwürdiger Belange stellt für asylsuchende Menschen mit Behinderung das Kernstück des Asylverfahrens dar. Individuelle Schutz- und Unterstützungsbedarfe werden derzeit in der Ausgestaltung des Asylverfahrens und der Entscheidungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt.

- **Wir fordern ein faires Asylverfahren, auch für Menschen mit Behinderung. Dafür muss ein bundesweites Verfahren zur Feststellung von besonderen Schutzbedarfen und zur Einhaltung von Verfahrensgarantien geschaffen werden.**
- **Das Asylverfahren muss so ausgestaltet werden, dass behinderungsspezifische Schutzbedarfe berücksichtigt werden können. Dafür müssen die sogenannten beschleunigten Verfahren (§ 30 a Asylgesetz) abgeschafft werden. Die Anhörung im Asylverfahren darf frühestens 2 Wochen nach Ankunft stattfinden.**
- **Die aus einer möglichen Beeinträchtigung erwachsenden Barrieren müssen in allen Phasen des Asylverfahrens mitgedacht und aktiv abgebaut werden:**

Vor der Anhörung (z.B. barrierefreier Zugang zu notwendigen Informationen und Beratung, Abbau der Hürden zum Beibringen medizinischer Atteste),

während der Anhörung (z.B. Sicherstellung barrierefreier Kommunikation, Anhörung durch zu behinderungsspezifischen Fluchtgründen geschultes Personal),

in der Entscheidungspraxis (z.B. Berücksichtigung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Lageberichten des Auswärtigen Amtes), und

- im Anschluss - bei Inanspruchnahme von Rechtswegen (z.B. Verlängerung von Rechtsmittelfristen).

Leistungsausschlüsse beenden

Der Rechtsrahmen für asylsuchende und geduldete Menschen mit Behinderung verstellt den Zugang zu wichtigen Gesundheits-, Sozial- und Teilhabeleistungen und steht der Verwirklichung zentraler Grundrechte entgegen.

- **Wir fordern die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.**
- **Allen Asylsuchenden muss der Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung offenstehen.**
- **Der § 100 Abs. 2 SGB IX (Ausschluss großer Gruppen geflüchteter Menschen mit Behinderung von Teilhabeleistungen) muss ersatzlos gestrichen und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig vom Aufenthaltstitel gewährt werden.**

Aktuell ist der Erhalt eines Schwerbehindertenausweises daran gebunden, dass der sogenannte gewöhnliche Aufenthalt rechtmäßig im Inland ist. Diese Regelung schließt asylsuchende oder geduldete Menschen mit Behinderung in vielen Fällen vom Erhalt eines Schwerbehindertenausweises aus.

- **Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland, als Voraussetzung für die Anerkennung einer Schwerbehinderung, muss ersatzlos gestrichen werden.**
- **Die in der Schwerbehindertenausweisverordnung festgelegte Koppelung der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises an die des Aufenthaltspapiers muss gestrichen werden.**

Integrationskursangebot inklusiver machen

Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung finden im Rahmen des Integrationskursangebotes des Bundes bisher keine Angebote für ihren speziellen Sprachlernbedarf. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung dar und baut unüberwindliche Teilhabebarrrieren auf.

- **Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zuständiges Fachressort muss einen Prozess zur Entwicklung qualifizierter und bedarfsgerechter Sprachförderangebote für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung initiieren und koordinieren. Dieser Prozess muss mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet und wissenschaftlich begleitet werden.**

Recht auf Dolmetschleistungen verankern

Menschen mit Behinderung ist es aufgrund von Sprachlernbarrieren in Wechselwirkung mit ihrer Beeinträchtigung oft nicht möglich, ein für die sprachliche Komplexität medizinischer Behandlungssituationen ausreichendes Deutsch zu erlernen. Aktuelle Finanzierungsmöglichkeiten qualitativer Dolmetschleistungen erweisen sich in der Praxis als unzureichend.

- Um das im Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Recht auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ sicherzustellen, muss ein allgemeines Recht auf Übernahme der Kosten von qualifizierten Dolmetschleistungen etabliert werden.

Bedarfsgerechtes Wohnen ermöglichen – Exklusion beenden

Asylsuchende Menschen mit Behinderung sind in Deutschland für die Dauer des Asylverfahrens dazu verpflichtet, in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zu leben. Diese Sammelunterkünfte mit einer oftmals großen Zahl von Bewohner*innen verhindern in vielen Fällen eine bedarfsgerechte Unterbringung. Das im Kontext der Corona-Pandemie dramatische Ausbruchsgeschehen legte zudem zahlreiche Mängel im Infektionsschutz offen. Erstaufnahmeeinrichtungen haben durch ihre Architektur und Lage an oft abgelegenen Standorten zudem einen grundsätzlich exkludierenden Charakter und erschweren massiv den Zugang zu wichtigen Beratungsangeboten, inklusiver Beschulung und Teilhabe.

- **Die Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen muss auf eine für die Erstregistrierungs- und Orientierungsphase notwendige Zeit von maximal drei Monaten reduziert werden. Ist eine bedarfsgerechte Unterbringung nicht gewährleistet, muss eine Aufhebung der Wohnverpflichtung möglich sein. Der Gesetzgeber muss hierfür §49 Asylg. (Aufhebung der Wohnverpflichtung) spezifizieren.**
- **Die Corona-Pandemie hat grundsätzliche Mängel des Infektionsschutzes in Sammelunterkünften offengelegt. Um auch Bewohner*innen mit Behinderung künftig vor Infektionskrankheiten effektiv zu schützen, muss der Zugang zu Informationen (z.B. Zugang zu Internet, barrierefreie Informationen), Schutz (z.B. ausreichende Schutzräume und Infektionsschutzartikel wie Desinfektionsmittel) und zu spezifischen Beratungsangeboten sichergestellt werden.**

Mit dem Projekt **Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.** setzt sich Handicap International für eine Verbesserung der Lebensumstände geflüchteter Menschen mit Behinderung in Deutschland ein. Crossroads wird gefördert durch die SKala-Initiative

Handicap International (HI) ist eine gemeinnützige Organisation für Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Sie unterstützt weltweit Menschen mit Behinderung und besonders Schutzbedürftige. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://handicap-international.de>

Kontakt

Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.

Handicap International e. V.

Berliner Str. 44, 10713 Berlin

<https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/>

k.dietze@hi.org

